

WA	II
0,4	0,8
o	25° - 60°

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand
 z. B.: Fl. 3 Flurnummer
 z. B.: 117 Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze
 Bauliche Anlage

Festsetzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]
 Baugrenze [§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO]

WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
0,4	0,8	Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
o	25° - 60°	Bauweise [§ 22 Abs. 2 BauNVO] o=offen	Dachneigung

WA Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]
Verkehrsfläche [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]
 Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
 Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB]
 Erhaltung vorhandener Bäume [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB]

Nachrichtliche Übernahme
 E unterirdische Erdkabel Strom der Syna
 F oberirdische Freileitung der Syna
 G unterirdische Leitung Gas der Syna
 T unterirdische Leitung der Telekom

Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 3.295 m ²
Baufläche WA	= 1.245 m ²
bebaubar gem. GRZ 0,4	= .498 m ²
Freifläche	= .747 m ²
Zufahrten und Stellplätze max. 249 m ²	
Freifläche min. 498 m ²	
Verkehrsfläche	= 5 m ²
Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	= 2.045 m ²

**Gemeinde Selters, Ortsteil Niederselters
 Bebauungsplanänderung
 "Flur 21" für den Bereich "Hermesbachstraße"**

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

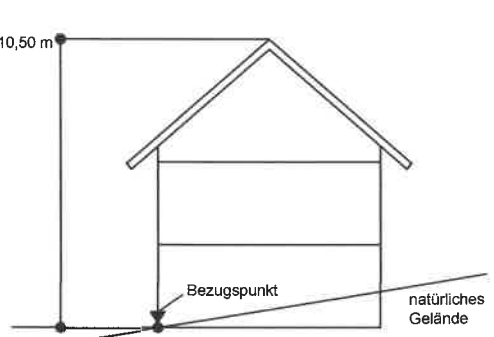
1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Nutzungseinschränkungen, zulässige Nutzungen
	§ 19	§ 20	§ 20	
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO der Fassung vom 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 (2) BauNVO
	GRZ	GFZ	Z	
WA Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO	0,4	0,8	II	o (offen Bauweise) Zulässig gem. § 4 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO sind Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ausgeschlossen gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die übrigen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Behältergewerbe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind insgesamt ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind nach § 1 (9) i. V. m. (5) BauNVO Bauschlossereien, Maschinenbauwerkstätten, Schreinereien, Zimmerereien, KFZ-Reparaturwerkstätten, Lackierereien und Stanzerereien.

2. Höhenlage der baulichen Anlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO sowie § 18 Abs. 1 BauNVO

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:
 Maximal zulässige Höhe für Pult- und Flachdächer = 7,50m
 Maximal zulässige Firsthöhe (FHmax) = 10,50m
 Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.
 Höhenbezugspunkt ist das niedrigste am Gebäude anstehende vorhandene natürliche Geländeneiveau.



3. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Zulässigkeit von Einzelhäusern § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 Ein Einzelhaus i. S. der Festsetzung ist ein freistehendes, selbststehendes, benutzbares Wohngebäude mit separatem, eigenem Eingang.

5. Beschränkung der Wohnungszahl § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Es dürfen pro Wohngebäude maximal 2 separate Wohnungen errichtet werden.

6. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO), Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) i. V. m. §§ 14 und 23 BauNVO

Zufahrten, Einfriedungen, Stützmauern, Garagen, Carports, Stellplätze, sowie Gartenterrassen und sonstige Garteneinrichtungen wie Gartenhäuser und Trockenmauern etc. sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Talseitig sind Einfriedungsmauern bis max. 1,50 m einschl. Sockel zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 sind zulässig.

7. Festsetzungen für den Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a. und BauGB

- 7.1 Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche
 Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen ist das anfallende Niederschlagswasser breitflächig zu versickern. Es sind ausschließlich teilversiegelnde Deck- und Tragschichten zulässig.
- 7.2 Nicht versiegelte Grundstücksflächen
 Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder naturmah (begrünt, ohne gärtnerische Nutzung oder Pflege) anzulegen.
- 7.3 Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung
 a) Auf mindestens 30 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum 1., 2. oder 3. Ordnung, oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind hier anzurechnen.
 b) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste der Bebauungsplanänderung zu erfolgen (Pflanzbindung). Diese ist als Anhang an die Begründung beigefügt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 c) Bei Baumaßnahmen im Bereich der zu erhaltenden Bäume und Sträucher ist die DIN 18929 zu beachten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit Hochstämmen Stammumfang 16-18 cm vorzunehmen.
 Im Südwesten und Nordwesten ist der im Bestand vorhandene Bereich zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Laut Planzeichnung sind 13 Obstgehölze zum Ausgleich für partiell in Anspruch genommene Streuobstbestände zu pflanzen. Die eingezeichneten Pflanzstandorte können bei Ausführung bis zu 2 m variieren.
 d) Die gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind als extensives Grünland zu erhalten und zu pflegen.
 Düngung + Pestizideinsatz ist unzulässig
 Grünlandbewirtschaftung frühestens nach dem 15. Juli
 Mindestens 1- malige Mahd pro Jahr, max. 2-schürige Mahd
- 7.4 Solarenergieanlagen
 Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen.
- 7.5 Artenschutz
 Auf jedem Baugrundstück sind je 2 Fledermausquartiere (Flachkasten, Rundkasten etc.) zu installieren.
 Innerhalb der gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB ausgewiesenen Fläche sind je 3 Nistkästen und Halbhöhlen in prädestinierten ruhigen Bereichen für Höhlen nutzende Arten zu installieren.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO

1. **Bauform**
- 1.1 Dächer
 - Es sind Pult-, Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer sowie hieraus abgeleitete Dachformen mit einer Neigung von 25° - 60° zulässig.
 - Garagen und untergeordnete Bauteile mit Flachdächern können begrünt werden.
 - Glänzende oder reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Solaranlagen für die Dacheindeckung unzulässig.
 - Dachdeckungsmaterialien sind in der Farbe anthrazit, schiefergrau, schwarz schiefergrau, braun und dunkelrot zulässig.
 - Dachgauben sind mit einer Breite bis max. 2,50 m zulässig. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen. Ein Abstand zu der Ortsgängen von mindestens 1,50 m ist einzuhalten.
 - Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
 - Pro Gebäude ist maximal eine Parabolantenne zulässig.
- 1.2 Fassaden
 Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzenden/ reflektierenden Materialien und Keramikplatten sowie abgetönte oder versiegelte Verglasungen. Anlagen zur aktiven oder passiven Solarenergiegenutzung sind zulässig.
2. **Gestaltung der Grundstücksflächen und Grundstückseinfriedungen**
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre max. Größe wird auf 0,5 m² begrenzt.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gem. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren soll, gem. § 37 HWG, von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, verwendet oder zur Versickerung gebracht werden, wenn wasserrechtliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
 Zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs wird festgesetzt, dass das auf der Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Regenwasserspeichern aufzufangen ist. Es ist mindestens 3,00 m³ Speichervolumen vorzusehen. Überschüssiges Wasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
 Zur Berücksichtigung oben genannter Landesregelung wird die Regenwassernutzung wie folgt festgelegt:
2. Regenwasserspeicher sind mit mind. 3,00 m³ Speichervolumen wasserundurchlässig herzustellen. Sie müssen über einen Überlauf an die Kanalisation angeschlossen werden, alternativ kann das überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen).

- Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m betragen muss und dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55 WHG) bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.
- Nach der Geologischen Karte von Hessen 1: 25.000 liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von stellenweise tiefreichend verwitterten Tonschiefern und Sandsteinen des Mitteldevons, die von bindigen Deckschichten überlagert sein können. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich erlaubt ist, werden wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden Versickerungsversuche gemäß der rechtlichen Bestimmungen empfohlen.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz [§ 20 - 25 HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Unterhaltspflege

Die Düngung ist auf ein bedarfsgerechtes Maß zu begrenzen. Vorzugsweise sind organische Düngemittel zu verwenden. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

3. Verlegen von Leitungen

Bei der Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

4. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen.

5. Oberirdische Verlegung

Die oberirdische Verlegung von Telekommunikationsleitungen mit Masten ist nicht zulässig, um das städtebauliche Bild nicht negativ zu beeinträchtigen.

6. Verwendung von Bodenaushub

Der Oberboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück zur Herstellung von Vegetationsschichten wieder aufzutragen. Der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz i.V. mit den §§ 9-12 Bundesbodenschutzverordnung ist Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Baumaßnahme ist das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" Stand 10.12.2015 der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

7. Energieeinsparung

Um unnötige Wärmeverluste an den Gebäuden zu vermeiden, wird eine kompakte Bauweise mit Passivhausstandards empfohlen. Die Dachflächen sollten hinsichtlich der aktiven Nutzung der solaren Einstrahlung mit PV oder Solarthermie möglichst nach Süden orientiert sein. Eine Erschließung der Gebäude von Norden ermöglicht die Wohnräume nach Süden hin anzuordnen und so die Nutzung solarer Einstrahlung zu optimieren. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

8. Retentionszisternen

Falls die Regenwasserzisterne der Gewinnung von Brauchwasser dienen soll, wird ausdrücklich auf die DIN-gemäße Trennung von Trinkwasser und Brauchwasser hingewiesen.

9. Entwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass tiefer liegende Kellergeschosse möglicherweise nicht im Freispiegel entwässert werden können. Ggf. sind Hebeanlagen auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben.

10. DIN Normen

Die DIN 18929 wird im Bauamt der Gemeinde Selters vorgehalten.

11. Gründung

Die verwitterten Tonschiefer sowie die bindigen Deckschichten können stark setzungsfähig sein. Auf einheitliche Gründungsbedingungen ist zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. eine Baugrubenabnahme durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 m. W. v. 1. März 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 457).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i. d. F. vom 28. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, (GVBl. S. 607, 609).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 2005, i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 am 28. September 2015, (GVBl. I S. 338).

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. Nr. 18 vom 06.12.2016 S. 211) GI.-Nr.: 76-17

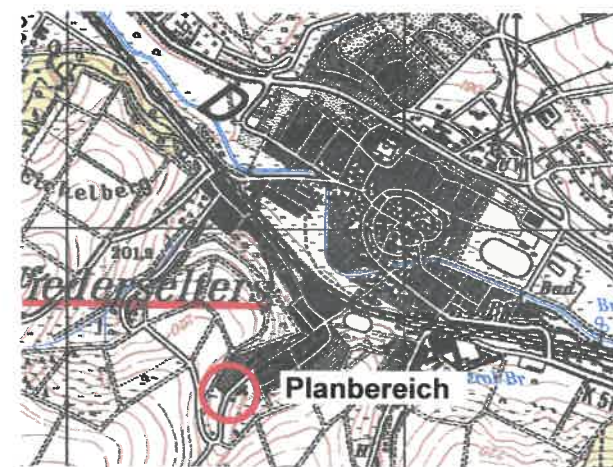
Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. I S. 218).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Übersichtslageplan ohne Maßstab



Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	16.11.2010
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	28.02.2012
2. a) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) i.V.m. § 4a BauGB]	28.02.2012
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	11.03.2013 bis 12.04.2013
3. a) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 (1) i.V.m. § 4a BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	11.03.2013 bis 12.04.2013
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen	09.05.2016
4. a) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	12.05.2016 bis 14.05.2016
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	19.05.2016
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	30.05.2016 bis 01.07.2016
d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) BauGB]	30.05.2016 bis 01.07.2016
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB]	15.12.2016
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	24.10.2017
6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	15.12.2016
7. Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens wurde bestätigt. Der Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung überein. Als Satzung ausgefertigt. Der Vorstand der Gemeinde Selters	08.02.2018 Bernd Hartmann -Bürgermeister-
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 25.04.2018... ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der Vorstand der Gemeinde Selters	24.05.2018 Bernd Hartmann -Bürgermeister-

Verfahrensabwicklung gemäß § 233 Absatz 1 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften.

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Marcellus Schönherr	Planungsträger:
Stadtplanung Landschaftsplanung Erschließung	Gemeinde Selters Rathaus 65618 Selters

Projektbezeichnung:
Bebauungsplanänderung
"Flur 21" für den Bereich "Hermesbachstraße"
Gemeinde Selters, Ortsteil Niederselters

Planbezeichnung:
Bebauungsplanänderung

Planungsstand:
Rechtsplan

Planungsträger:

Bernd Hartmann
Bürgermeister

Planung:

Maßstab:
1:1000

Plan-Nr.:
1

Erstellungsdatum:
24.10.2017

Bearbeitung: HM

Zeichner: MW

